



AVE

Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Spezial vom 29. Juni 2010

Allgemeines Zollrecht - Änderung der Dienstvorschrift zum Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten AEO

Das Bundesfinanzministerium hat seine Dienstvorschrift "Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter-AEO" grundlegend fachlich und redaktionell überarbeitet. Zum einen war dies notwendig geworden, um den längeren Bearbeitungsfristen bei der Erteilung des AEO-Zertifikats Rechnung zu tragen und die inzwischen erfolgte Umsetzung von Funktionalitäten in der ATLAS-Anwendung AEO zu berücksichtigen. Zum anderen wurden die Erfahrungen aus der bisherigen Bewilligungspraxis berücksichtigt.

Darüber hinaus stellt das Ministerium erneut klar, dass die Anwendung der Anti-Terrorismusverordnungen rechtmäßig ist. Ein Abgleich der Kunden- und Mitarbeiterdaten mit den Sanktionslisten dieser Verordnungen sei datenschutzrechtlich zulässig; mithin sei ein Arbeitgeber befugt, derartige Überprüfungen vorzunehmen.

Allerdings hat man die einschlägige Formulierung der Textziffern 252 und 253 dahingehend abgeschwächt, dass der AEO-Antragsteller nachvollziehbar darlegen muss, dass er seine in sicherheitsrelevanten Bereichen tätigen Beschäftigten anhand der Namenslisten der Anti-Terrorismusverordnungen überprüft. Nach der bisherigen Formulierung waren alle Unternehmen dazu verpflichtet, ihre Beschäftigten (offensichtlich ohne Ausnahme) anhand der Terrorismuslisten zu überprüfen.

Interessenten stellen wir Abdruck der vollständigen Dienstanweisung (40 Seiten) auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Stefan Wengler
